

Landkreise

gemäß Verteiler

Kommunalaufsicht;

**Beabsichtigte Erweiterung des Gesellschaftszwecks der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Rundverfügung Nr. 23/10**

Die MIDEWA beabsichtigt die Erweiterung ihres Unternehmensgegenstandes auf den Energiesektor sowie eine Erweiterung ihres Kundenkreises. Mit dieser Erweiterung sollen unter Nutzung der vorhandenen Unternehmensstruktur der Fortbestand des Unternehmens gesichert und Chancen für dessen Weiterentwicklung genutzt werden.

Zu dem Vorhaben hat die MIDEWA aufgrund der Vielzahl der am Unternehmen beteiligten Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt um die koordinierende Begleitung des Landesverwaltungsamtes beim aufsichtsrechtlichen Weg im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 123 GO LSA gebeten.

Dazu hat das Unternehmen dem Landesverwaltungsamt eine von der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrem Auftrag erstellte Analyse sowie den Entwurf des erweiterten § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand des Unternehmens) vorgelegt.

Zu der beabsichtigten Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten soll die Erbringung von Leistungen im Bereich der Energieversorgung, insbesondere die Produktion, Beschaffung, Bereitstellung, Verteilung und Veräußerung von Energie in jeder Energieträgerform (z. B. Strom, Gas, Wärme) auch im Rahmen von Betriebsführungs-, Betreiber- und Konzessionsmodellen für kommunale, gewerbliche oder private Zwecke gehören. Im Übrigen soll die Ge-

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Halle, . Jun. 2010

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
305.5.1-RdVfg 23/10

Bearbeitet von:
Herrn Schilling

Tel.: (0345) 514-1284

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

sellschaft zur Erbringung von Leistungen zur Daseinsvorsorge im Rahmen des Unternehmenszweckes berechtigt sein.

Gemäß § 116 Abs. 2 GO LSA dienen Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung einem öffentlichen Zweck und sind zulässig, wenn gemäß Abs. 1 Nr. 2 die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Bereits in ihrer bisherigen Geschäftstätigkeit im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist die MIDEWA in von § 116 Abs. 2 GO LSA privilegierten Bereichen tätig. Dies kann auch für die beabsichtigte Aufgabenerweiterung auf den Bereich der Energieversorgung unterstellt werden, da sich die beabsichtigte Leistungserbringung an die Verbraucher im bestehenden Versorgungsgebiet richten soll und somit im Einklang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung steht.

Laut Stellungnahme der BDO sind besondere Risiken und nachteilige Entwicklungen für die MIDEWA als öffentliches Unternehmen und für ihre kommunalen Gesellschafter in Umsetzung der gegenwärtigen konzeptionellen Überlegungen zur Fortentwicklung und Ausweitung des Unternehmensgegenstandes nicht erkennbar.

Weiter kann mit Blick auf die Anforderungen aus § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA zum betriebswirtschaftlichen Erfordernis und den gegenwärtigen Entwicklungen im Energiesektor durch das Auslaufen von Verträgen zwischen Energieversorgern und Kommunen und der sich abzeichnenden Rekommunalisierung der Aufgabenerledigung ein vorhandener Bedarf für die beabsichtigte Erweiterung der Geschäftstätigkeit der MIDEWA angenommen werden.

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt bestehen gegen die beabsichtigte Aufgabenerweiterung keine kommunalrechtlichen Bedenken.

Die beabsichtigte Erweiterung des Unternehmensgegenstandes erfordert die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die von den Gesellschaftern zu beschließen ist. Dies setzt voraus, dass die unmittelbar am Unternehmen beteiligten Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung entsprechend legitimieren.

Da alle an der MIDEWA beteiligten Gemeinden jeweils weniger als 5 v. H. der Geschäftsanteile am Unternehmen besitzen, ist eine Anzeige der Gemeinden gemäß § 123 Abs. 1 S. 6 GO LSA bei der unteren Kommunalaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Seite 3/3

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Harms